

# Gemeinderatssitzung vom 17.05.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden gem. § 31 c Abs. 2 TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes)**
3. **Flächenwidmungsänderungen**
  - 3.1. Widmungsänderung Gste. 6694, 948/1, 986/1, .229/6, 947/1, .229/4 - Rettenbach (Alpina Riml GmbH)
  - 3.2. Widmungsänderung Gp. 3249 - Rechenau (Prantl B.)
4. **Bebauungspläne**
  - 4.1. Bebauungsplan B215 Rettenbach 16 - Hotel Alpina GmbH
  - 4.2. 1. Änderung d. Bebauungsplan B87/E1 Zwieselstein 6 - Kuprian
5. **Grundangelegenheiten**
  - 5.1. Genehmigung Tauschvertrag und Aufsandungsurkunde Gste. 2034, 6712 - Gritsch M./Gemeinde Sölden - Innerwald
  - 5.2. Genehmigung Vereinbarung Schützengilde Sölden/Gemeinde Sölden
  - 5.3. Genehmigung Vermessung GZ.: 59730-003, Kaiserstraße - Riml M. (Fortsetzung zur Vermessung GZ.: 59730 -001)
  - 5.4. Pachtansuchen Stufenparkplatz - Gritsch I.
6. **Behandlung der Wohnungsansuchen**
  - 6.1. Wohnungsansuchen Top 14, Wohnanlage Wildmoos - Iancua M.
  - 6.2. Wohnungsansuchen Top 7, Mehrzweckgebäude Wohlfahrt - Bijsterverld J.
  - 6.3. Info - Bauprojekte - Neue Heimat Tirol
7. **Genehmigung Änderungen Heimvertrag (Wohn- und Pflegeheim)**
8. **Bestellung (Wahl) 2. Substanzverwalter-StellvertreterIn GGAG**
9. **Wahl (Namhaftmachung) eines/einer StellvertreterIn für die Forsttagsatzungskommission**
10. **Brennholzverkauf an Bürger/Beschluss über die Bedingungen**
11. **Änderung (Anpassung) der Verordnung über die Erlassung eines Bau- und Aufstellungsverbot im Gemeindegebiet von Sölden vom 17.11.2015 & Bericht über Ergebnis d. Umlaufbeschlusses Aufhebung Bauverbot Gurgl**
12. **Tariffestlegung Tagsätze 2022 Wohn- und Pflegeheim**
13. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
  - 13.1. Bericht des Prüfungsausschusses
  - 13.2. Terminavis

# **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 17. Mai 2022 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

**Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

**Mitglied**

Herr Marco Arnold

Herr Thomas Auer

Herr Makarius Fender

Herr Bernhard Gamper

Herr Klaus Glanzer

Herr Andreas Gstrein

Frau Laura Gstrein

Frau Nicole Klotz

Frau Julia Kuhn

Herr Gerhard Moser

Herr Vizebürgermeister Maximilian Riml

Herr Maximilian Steiner

Herr Alexander Streiter

**Schriftführer**

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Dominik Linser

Herr Johann Grüner unentschuldigt

Beginn: 20:00 Uhr

## Tagesordnung:

### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt zur Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der in Vertretung von Herrn Linser Dominik anwesende Herr Glanzer Klaus wird gemäß § 28 TGO angelobt.

Der Bürgermeister stellt fest, dass Herr Grüner Johann keinen Vertreter entsendet hat und auch unentschuldigt von der Sitzung ferngeblieben ist. Man munkelt, dass Herr Grüner sich derzeit im Urlaub befindet.

Eingangs weist der Bürgermeister daraufhin, dass die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel für die Schriftführerin für die Erstellung der Niederschrift gem. § 36 TGO zulässig ist und die Gemeinderatssitzungen künftig mit einem Tonband aufgezeichnet werden. Dies auch um Missverständnisse infolge klären zu können. Die Tonbandaufzeichnungen werden seitens der Amtsleiterin in einem Tresor verwahrt.

Die Gemeinderäte\*innen nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.

## **2 Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden gem. § 31 c Abs. 2 TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes)**

Der Bürgermeister gibt zur Kenntnis, dass der Bauausschussobmann es sich auch künftig erlauben wird, alle Gemeinderäte\*innen zur Bauausschusssitzung zu laden. Bei der vergangenen Bauausschusssitzung am 26.04.2022 wurde den Gemeinderäte\*innen eine Einführung zum Thema Raumordnung, Planungsinstrumente und Flächenwidmungsplan seitens des Raumplaners geboten.

Der Bürgermeister informiert, dass die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden am 02.03.2020 in Kraft getreten ist. Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die gegenständlichen Widmungsänderungen dienen der Beseitigung von Widersprüchen des Flächenwidmungsplanes zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden, die ausschließlich mit der geänderten Sachlage hinsichtlich des neu ausgewiesenen Gefahrenzonenplans zu begründen sind.

Mit den gegenständlichen Widmungsänderungen werden folgende Bereiche, welche als Ausschlussflächen im fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzept gekennzeichnet sind überarbeitet:

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Dreihäuser** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Hochgruben- und Lehnbach-Lawine) situierten Bauland- und Sonderflächenwidmungen.

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Granstein** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Fallwandrinner) situierten Baulandwidmungen.

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Schmidhof** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Krummrinner-Lawine) situierten Baulandwidmung.

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Santle** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Hainbach-Lawine) situierten Baulandwidmung.

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Zwieselstein** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Plattachlehner-Lawine) situierten Baulandwidmung.

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Winterstall** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Muttkogel-Lawine2, Karlasrinner-Lawine) situierten Baulandwidmung.

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Pill** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Billehner-Lawine) situierten Baulandwidmung.

Rücknahme der Siedlungsgrenze im Bereich **Angern** und Rückwidmung der in der roten Lawinengefahrenezone (Hochlaufen-Lawine) situierten Baulandwidmung.

Der Bürgermeister informiert, dass am 03.05.2022 wurden die Betroffenen im Zusammenhang mit dem Raumplaner vorgeladen, um die Situation zu besprechen. Es waren fast lückenlos alle Betroffenen anwesend. Alle anderen wurden zumindest über die geplante Widmungsänderung informiert. Den betroffenen Grundeigentümern wurde erläutert, dass hierbei gemäß gesetzlicher Vorschrift gehandelt und eingegriffen werden muss, um den Siedlungsbereich sicherer zu gestalten. Es hat auch teilweise Gegenwind und ein Unverständnis gegeben. Im Zusammenhang mit der Gefahrezoneurierung „neu“ hat man den Gefahrezoneurplan vor ca. 10 Jahren jedenfalls kundgemacht. Dort konnte man seine Wünsche kundtun und Stellungnahmen dazu abgegeben. Der Vorwurf, dass man von der Änderung des Gefahrezoneurplanes nichts gewusst hätte, greift somit nach der Meinung des Bürgermeisters nicht.

Weiters bringt der Bürgermeister vor, dass bei den betroffenen Grundstücken keine Rückwidmung erfolgt, sondern eine Umwidmung mit entsprechender Bauverbotshinterlegung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 06.05.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6962/2, .612/2, 6960/2, 6962/1, 686/1, .270, .1327, .271, .267, 5043/2, .1287, .55/1, 672, .269, .268, 5043/3, 5016, 4965, 3306/2, 6684, 4567/3, 6642, 680, 241, .277, 5093/4, 248, 5093/3, .594, 5093/2, 6754, .1623/1, .1623/2, .608/1, 6960/1, 6961/2, .591/1, .1626, .1625, 5035/3, 250, 6685/2, 6765, 6768, 6923, 4964/2, 6660, 696/1, 251/1, 5098/3, 5098/4, 5035/1, 5073/3, 5073/2, 4972/3, .613KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00004**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Anpassung (Änderung) des Flächenwidmungsplanes an das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück .1287 KG 80110 Sölden**

rund 410 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

#### **weitere Grundstück .1327 KG 80110 Sölden**

rund 7 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **.1623/1 KG 80110 Sölden**

rund 25 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.1623/2 KG 80110 Sölden**

rund 96 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.1625 KG 80110 Sölden**

rund 60 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.1626 KG 80110 Sölden**

rund 55 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.267 KG 80110 Sölden**

rund 67 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.268 KG 80110 Sölden**

rund 107 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.269 KG 80110 Sölden**

rund 127 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **.270 KG 80110 Sölden**

rund 3 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.271 KG 80110 Sölden**

rund 182 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **.277 KG 80110 Sölden**

rund 955 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Tourismusgebiet § 40 (4) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.55/1 KG 80110 Sölden**

rund 3 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.591/1 KG 80110 Sölden**

rund 57 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.594 KG 80110 Sölden**

rund 850 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **.608/1 KG 80110 Sölden**

rund 1333 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Privatwohnung, zentralem Empfangsbereich und Beherbergungsgebäuden mit insgesamt maximal 24 Gästebetten  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **.612/2 KG 80110 Sölden**

rund 3 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **.613 KG 80110 Sölden**

rund 540 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **241 KG 80110 Sölden**

rund 130 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **248 KG 80110 Sölden**

rund 2 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **250 KG 80110 Sölden**

rund 160 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **251/1 KG 80110 Sölden**

rund 622 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **3306/2 KG 80110 Sölden**

rund 329 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **4567/3 KG 80110 Sölden**

rund 122 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **4964/2 KG 80110 Sölden**

rund 11 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **4965 KG 80110 Sölden**

rund 326 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **4972/3 KG 80110 Sölden**

rund 494 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **5016 KG 80110 Sölden**

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **5035/1 KG 80110 Sölden**

rund 4 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **5035/3 KG 80110 Sölden**

rund 382 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **5043/2 KG 80110 Sölden**

rund 550 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **5043/3 KG 80110 Sölden**

rund 451 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **5073/2 KG 80110 Sölden**

rund 45 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 33 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb  
mit Privatwohnung, zentralem Empfangsbereich und Beherbergungsgebäuden mit insgesamt  
maximal 24 Gästebetten  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **5073/3 KG 80110 Sölden**

rund 401 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **5093/2 KG 80110 Sölden**

rund 533 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **5093/3 KG 80110 Sölden**

rund 14 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **5093/4 KG 80110 Sölden**

rund 253 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **5098/3 KG 80110 Sölden**

rund 149 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **5098/4 KG 80110 Sölden**

rund 921 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6642 KG 80110 Sölden**

rund 18 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6660 KG 80110 Sölden**

rund 4 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6684 KG 80110 Sölden**

rund 4 m<sup>2</sup>

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Tourismusgebiet § 40 (4) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 110 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

sowie

rund 17 m<sup>2</sup>

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **6685/2 KG 80110 Sölden**

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 46 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Freiland § 41

Sowie

rund 52 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **672 KG 80110 Sölden**

rund 414 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **6754 KG 80110 Sölden**

rund 33 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6765 KG 80110 Sölden**

rund 95 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6768 KG 80110 Sölden**

rund 104 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 267 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **680 KG 80110 Sölden**

rund 318 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **686/1 KG 80110 Sölden**

rund 8 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6923 KG 80110 Sölden**

rund 226 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **696/1 KG 80110 Sölden**

rund 513 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Tourismusgebiet § 40 (4) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6960/1 KG 80110 Sölden**

rund 186 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **6960/2 KG 80110 Sölden**

rund 181 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6961/2 KG 80110 Sölden**

rund 7 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **6962/1 KG 80110 Sölden**

rund 10 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **6962/2 KG 80110 Sölden**

rund 25 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **3 Flächenwidmungsänderungen**

Der Bürgermeister informiert, dass die Widmungsänderungen und Bebauungspläne noch ausständige Angelegenheiten aus der letzten Gemeinderatsperiode sind. Hierbei gibt es Vorbesprechungen aus der Vorperiode. Auf Grund nachzureichender Unterlagen konnten die Anträge nicht endgültig finalisiert werden und sind erst jetzt beschlussfähig und abzuarbeiten.

#### **3.1 Widmungsänderung Gste. 6694, 948/1, 986/1, .229/6, 947/1, .229/4 - Rettenbach (Alpina Riml GmbH)**

Der Bürgermeister bringt vor, dass sich die die Bpn. .229/4 und .229/6 im Eigentum der Alpina Riml GmbH befinden, während sich die Gp. 6694 im öffentlichen Gut - Wege befindet. Die Teilflächen der Gpn. 947/1, 948/1 und 986/1 werden hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Beherbergungsbetriebes seitens des Widmungswerbers von den derzeitigen Eigentümern käuflich erworben bzw. getauscht. Die Widmungswerberin plant beim bestehenden Beherbergungsbetrieb „Hotel Alpina“ im Bereich der Bp. .229/4 eine zusätzliche Tiefgarage, eine Terrasse sowie einen neuen Pool zu errichten. Für die Realisierung des geplanten Projektes bedarf es einer Änderung des Flächenwidmungsplanes (siehe dazu TOP 4.1).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 05.04.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der

Grundstücke 6694, 948/1, 986/1, .229/6, 947/1, .229/4 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00022**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück .229/4 KG 80110 Sölden**

rund 2524 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.  
Gästebettenanzahl von 100 Betten

#### **weitere Grundstück .229/6 KG 80110 Sölden**

rund 22 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.  
Gästebettenanzahl von 100 Betten

#### **weitere Grundstück 6694 KG 80110 Sölden**

rund 52 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.  
Gästebettenanzahl von 100 Betten

#### **weitere Grundstück 947/1 KG 80110 Sölden**

rund 53 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.  
Gästebettenanzahl von 100 Betten

#### **weitere Grundstück 948/1 KG 80110 Sölden**

rund 43 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.  
Gästebettenanzahl von 100 Betten

weitere Grundstück **986/1 KG 80110 Sölden**

rund 398 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.2 Widmungsänderung Gp. 3249 - Rechenau (Prantl B.)**

Der Bürgermeister informiert, dass sich die gegenständliche Teilfläche der Gp. 3249 im Eigentum des Widmungswerbers befindet. Im Hinblick auf die Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens samt überdachtem Düngerlager im Ortsteil Rechenau, hat der Grundeigentümer der Gp. 3249 bei der Gemeinde Sölden um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Liegenschaft angesucht. Da sich die ins Auge gefasste Teilfläche der Gp. 3249 derzeit im Freiland befindet, ist für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 04.04.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 3249 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00003**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### **Umwidmung**

Grundstück **3249 KG 80110 Sölden**

rund 269 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit eingehauster Mistlege

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 4 Bebauungspläne

### 4.1 Bebauungsplan B215 Rettenbach 16 - Hotel Alpina GmbH

Der Bürgermeister informiert, dass auf den Bpn. .229/4 und .229/6 der bestehende Beherbergungsbetrieb „Hotel Alpina“ im Ortsteil Rettenbach der Gemeinde Sölden, ein Zu- und Umbauvorhaben plant. In diesem Zusammenhang wurde eine Fläche, welche sich nordöstlich des bestehenden Gebäudes befindet, angekauft und soll mit der Bp. .229/4 vereinigt werden, wie im Grundteilungskonzept seitens des Vermessungsbüros AVT mit der Geschäftszahl 58726/17 ersichtlich ist. Laut Auskunft des Planers soll auch die Bp. .229/6 in die Liegenschaft integriert werden.

Auf der zugekauften Fläche soll eine zusätzliche Tiefgarage, eine darauf befindliche Terrasse sowie ein neuer Pool errichtet werden. Der bestehende Wellnessbereich im Dachgeschoß des Beherbergungsbetriebes soll erweitert werden und ein auf Säulen auskragender Pool über der angekauften Fläche entstehen. Diese Lösung kam zustande, da ein Pool im Dachgeschoß des Bestandsgebäudes aus statischen Gründen nicht umgesetzt werden kann (siehe dazu TOP 3.1).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes **B215 Rettenbach 16** (betroffene Grundstücke: Bpn. .229/4 und .229/6, sowie Teilflächen der Gpn. 6694, 947/1, 948/1, 986/1 (neu vermessene Bp. .229/4) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom **06.05.2022** (Planbezeichnung: **bp\_b215.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 4.2 1. Änderung d. Bebauungsplan B87/E1 Zwieselstein 6 - Kuprian

Der Bürgermeister informiert, dass die Widmungswerberin plant, das auf dem Bauplatz bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude abzureißen und an dessen Stelle einen Zubau zum bestehenden Hotel zu errichten. Dieser soll ein Freibecken, Technikräume, Lagerräume, Personalzimmer und Gästezimmer bzw. Familiensuiten umfassen. Zudem soll für die im Dachgeschoß bestehende Betreiberwohnung ein geringfügiges Umbauvorhaben umgesetzt werden, welches auch die Errichtung einer Dachgaube vorsieht. Das Bauvorhaben steht jedoch im Widerspruch zu den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes „B87/E1 Zwieselstein 6 - Kuprian“, der in einem betreffenden Teilbereich die Errichtung eines Gebäudes in der benötigten Höhe nicht zulässt. Der Bauausschuss der Gemeinde Sölden hat den beabsichtigten Zubau beim „Hotel Neue Post“ bereits besprochen und befürwortet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung der **1. Änderung des Bebauungs-**

**planes B87/E1 Zwieselstein 6 - Kuprian** (betroffene Grundstücke: Gp. 4539) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom **09.05.2022** (Planbezeichnung: **1aend\_bpe\_b87-e1.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 5 Grundangelegenheiten

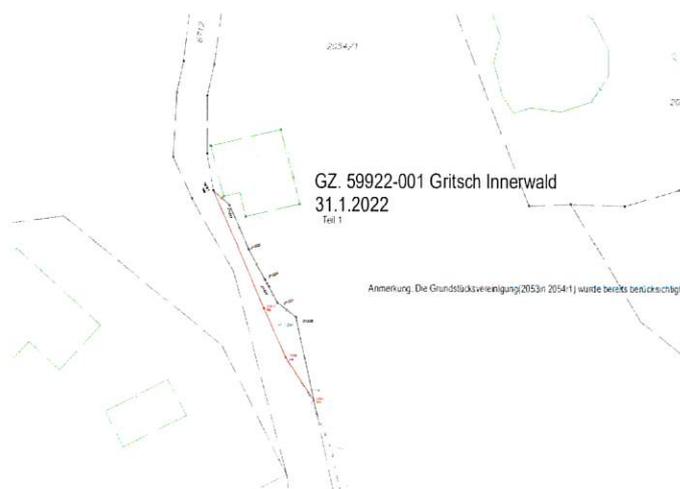
### 5.1 Genehmigung Tauschvertrag und Aufsandungsurkunde Gste. 2034, 6712 - Gritsch M./Gemeinde Sölden - Innerwald

Der Bürgermeister informiert, dass der vorliegende Grundtausch bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2022 unter dem TOP 8.1 grundsätzlich genehmigt wurde. Nunmehr liegt der ausgearbeitete Tauschvertrag inkl. Aufsandungsurkunde vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Tauschvertrag und die vorliegende Aufsandungsurkunde, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, A-6450 Sölden, einerseits, und Gritsch M., andererseits, wie folgt zu genehmigen:

#### 1.) Tauschvertrag:

Es übereignen und übergeben hiermit auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.02.2022 im Tauschweg: 1) Herr Manfred Gritsch das Trennstück im Ausmaß von circa 104 m<sup>2</sup> aus Grundstück 2034 an die Gemeinde Sölden, 2) das öffentliche Gut das Trennstück im Ausmaß von circa 52 m<sup>2</sup> aus Grund-



stück 6712 an Herrn Manfred Gritsch. Die beiden tauschgegenständlichen Trennstücke sind auf den diesem Tauschvertrag als Beilage ./1 und ./2 beigeschlossenen Planskizzen ersichtlich. Die Vertragsteile erklären gegenseitig die Vertragsannahme. Herr Manfred Gritsch übernimmt das

Trennstück im Ausmaß von circa 52 m<sup>2</sup> aus Grundstück 6712 in sein Eigentum und vereinigt dieses mit seinem Grundstück 2054/1 in Einlagezahl 90084 Grundbuch 80110 Sölden. Die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes übernimmt das Trennstück im Ausmaß von circa 104 m<sup>2</sup> aus Grundstück 2034 in ihr Eigentum und vereinigt dieses mit ihrem Grundstück 1920/68 in Einlagezahl 534 Grundbuch 80110 Sölden. Die noch zu erstellende Vermessungsurkunde bedarf sodann auch noch der bescheidmäßigen Genehmigung durch das Vermessungsamt Imst gemäß § 39 Vermessungsgesetz. Weiters bedarf diese Vermessungsurkunde auch noch der Grundstücksänderungsbewilligung durch die Gemeinde Sölden

## **2.) Aufsandungsurkunde:**

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich folgenden Sachverhalt fest: 1) das öffentliche Gut gibt das Trennstück (1) im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup> aus Grundstück 6712 an Herrn Manfred Gritsch, 2) Herr Manfred Gritsch gibt das Trennstück (2) im Ausmaß von 104 m<sup>2</sup> aus Grundstück 2034 an die Gemeinde Sölden.

In Durchführung dieser vorstehenden Feststellungen übereignet und übergibt nun Herr Manfred Gritsch das Trennstück (2) mit 104 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Sölden und weiters das öffentliche Gut das Trennstück (1) mit 52 m<sup>2</sup> an Manfred Gritsch. Die Vertragsteile erklären gegenseitig die Vertragsannahme. Herr Manfred Gritsch übernimmt das Trennstück (1) im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup> aus Grundstück 6712 in sein Eigentum und vereinigt dieses mit seinem Grundstück 2054/1 in Einlagezahl 90084 Katastralgemeinde 80110 Sölden. Die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes übernimmt das Trennstück (2) im Ausmaß von 104 m<sup>2</sup> aus Grundstück 2034 in ihr Eigentum und vereinigt dieses mit ihrem Grundstück 1920/68 in Einlagezahl 534 Katastralgemeinde 80110 Sölden

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag und der Aufsandungsurkunde angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## **5.2 Genehmigung Vereinbarung Schützengilde Sölden/Gemeinde Sölden**

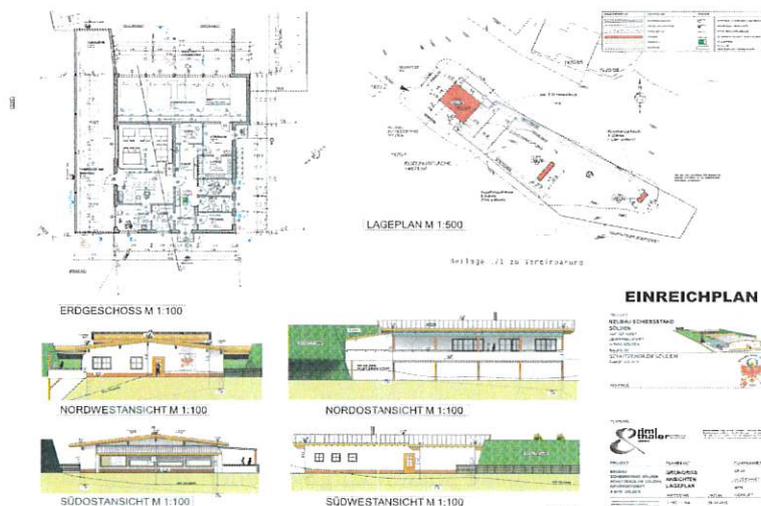
Der Bürgermeister rollt kurz den geschichtlichen Sachverhalt auf und teilt mit, dass der ehemalige Schießstand in die Jahre gekommen ist und man sich im Jahr 2016 dazu entschlossen hat auf Gewerbegebietsgrund einen neuen Schießstand zu errichten, um diesen der Schützengilde zum Zwecke des Schießens zur Verfügung zu stellen. Der neue Schießstand befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sölden, wohingegen das alte Schützenhaus im Eigentum der Schützengilde stand. Dieses wurde seitens der Schützengilde im Zuge der Errichtung des neuen Schießstandes an die Gemeinde Sölden geschenkt. Die Schützengilde ist an und für sich der „Hausherr“ des neuen Schießstandes, aber Eigentümerin ist die Gemeinde Sölden. Dazu wurde eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Schützengilde errichtet.

GR Gstrein Andreas hinterfragt, ob die Vereinbarung nur Nutzungsrechte einräumt oder ob diese auch die Erhaltung und Instandhaltung regelt.

Der Bürgermeister bringt entgegen, dass auch dies Vertragsinhalt sei. Jedoch müsse man sich Gedanken machen, was man mit dem „alten“ Schützenhaus unternimmt. Dieses Haus ist denkmalgeschützt. Man sollte sich bezüglich der Nachnutzung Gedanken machen und vor allem für öffentliche Zwecke verwenden. Die angebrachte Tafel erinnert an den geschichtlichen Hintergrund des alten Schießstandes.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die vorliegende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, A-6450 Sölden, einerseits, und der Schützengilde Sölden, Seestraße 34, A-6450 Sölden andererseits, wie folgt zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden räumt hiermit der Schützengilde Sölden das zeitlich unbefristete und unentgeltliche Recht der Nutzung am gesamten „Schießstand in Sölden“ ein, welcher sich auf Grundstück GST-NR 1920/7 und GST-NR 1920/1 in Einlagezahl 534 Grundbuch 80110 Sölden befinden. Der Bereich des „Schießstandes in Sölden“, auf welchen sich das Nutzungsrecht bezieht, wird hiermit durch den beigeschlossenen Einreichplan der „Riml & Thaler GmbH“ vom 28.09.2015 (Beilage./1) flächenmäßig definiert und befindet sich dieser innerhalb des mit strichlierter Linie umgrenzten Bereiches. Dieser Einreichplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.



Von diesem Nutzungsrecht umfasst ist sohin das gesamte Gebäude, die Kugelfanggebäude, die Parkflächen samt umzäunte Fläche (wie mit strichlierter Linie und Einzäunung im beigeschlossenen Einreichplan eingegrenzt) auf den Grundstücken GST-NR 1920/7 und GST-NR 1920/1, sowie auch die im Gebäude befindlichen Einbauten. Von den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten und außer Streit gestellt, dass mit Ausnahme der nachstehend angeführten Investitionen durch die Gemeinde Sölden, das gesamte sonstige Inventar (insbesondere die Tische und die Bestuhlung) und der Küchenblock samt den Sanitäranlagen von der Schützengilde Sölden auf eigene Kosten angeschafft wurde beziehungsweise von der Schützengilde Sölden in Eigenleistung hergestellt / eingebaut wurde.

Von den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten und außer Streit gestellt, dass nachstehende Investitionen von der Gemeinde Sölden auf Kosten der Gemeinde Sölden angeschafft wurden: 1. Lokaleinrichtung 2. Polsterung 3. Bodenbeläge 4. Arbeitsplatten 5. Elektro-Verteiler (Firma Mehler) 6. TV Geräte u.a. 7. 2 Schießanlagen 8. Computer 9. Gewehranlage 10. Stahlspinde Von den Vertragsteilen wird vereinbart, dass sämtliche Räumlichkeiten wie Gastroräume, Küche, WC-Anlagen usw. immer nur im Zusammenhang mit Schießveranstaltungen genutzt werden dürfen und an diesen Räumlichkeiten keine separaten Nutzungsrechte (insbesondere für Zusammenkünfte oder Feierlichkeiten, welche ohne Nutzung des Schießstandes erfolgen) eingeräumt werden dürfen.

Weiters wird von den Vertragsteilen vereinbart, dass die Gemeinde Sölden von der Schützengilde Sölden hinsichtlich aller Schäden die aus der vertragsgegenständlichen Nutzung durch die Schützengilde Sölden und sämtlicher übrigen Nutzungsberechtigten resultieren, vollkommen schad- und klaglos zu halten ist.

Weiters ist von diesem Nutzungsrecht das Zufahrts- und Zugangsrecht ausgehend vom GST-NR 1920/64 über die Grundstücke GST-NR 1920/1 und GST-NR 1920/7 auf dem in der Natur bereits vorhandenen Weg umfasst. Dieses Nutzungsrecht wird von den Vertragsteilen einvernehmlich dahingehend beschränkt, dass die Gemeinde Sölden das Recht hat, dieses vorstehend angeführte Nutzungsrecht auch beliebigen Dritten (auch wiederholt) einzuräumen. Sohin kann das Recht der Mitbenutzung

von der Gemeinde Sölden jederzeit und ohne weiteres Zustimmungserfordernis (durch die Schützengilde Sölden oder jeglicher weiterer Nutzungsberechtigter) an jegliche weitere Rechtsperson innerhalb der Gemeinde Sölden, eingeräumt werden. Als solche weitere Nutzungsberechtigte kommen beispielweise Vereine, Verbände, Institutionen etc. (wie insbesondere im Bereich des Schießsportes wie Jäger und Sportschützen, weiters Polizei, Feuerwehr etc.) und Beherbergungsbetriebe (für deren Mitarbeiter und / oder deren Gäste) innerhalb der Gemeinde Sölden in Betracht. Zudem wird hiermit vereinbart, dass die Nutzung bei entsprechendem Bedarf durch die Gemeinde Sölden selbst - unter Berücksichtigung der nachstehend vereinbarten Regelungen (insbesondere Vornahme der Einteilung der zeitlich/räumlich abwechselnden Nutzung) - ebenfalls zulässig ist.

Der Schützengilde Sölden obliegt die Einteilung der zeitlich/räumlich abwechselnden Nutzung (sowie die organisatorische Abwicklung der gesamten Nutzung) durch sämtliche Nutzungsberechtigte, welche sodann für alle Nutzungsberechtigten gleichermaßen verbindlich ist. Hierbei verpflichtet sich die Schützengilde Sölden auf die Bedürfnisse der jeweiligen Nutzungsberechtigten sowie der Gemeinde Sölden einzugehen und stets eine einvernehmliche Kompromiss-Lösung herbeizuführen. Es wird vereinbart, dass die Schützengilde Sölden für die Einhaltung der vereinbarungsgemäßen Nutzung durch alle Nutzungsberechtigten zuständig ist (Aufsicht und Betreuung bei Nutzung des Schießstandes und insbesondere auch die sachgemäße und schonende Nutzung (nur) durch Berechtigte, Einhaltung der von der Schützengilde Sölden vorgegebenen zeitlich/räumlich abwechselnden Nutzung, Schlüsselausgabe, usw.). Sämtliche Nutzungsberechtigten haben sich an nachstehende Punkte zu halten und den Anordnungen der Gemeinde Sölden und der Schützengilde Sölden Folge zu leisten, widrigenfalls das eingeräumte Nutzungsrecht der (weiteren) Nutzungsberechtigten durch die Schützengilde Sölden und der Gemeinde Sölden beendet werden kann: 1. Einhaltung einer sachgemäßen und schonenden Nutzung; 2. Einhaltung der von der Schützengilde Sölden vorgegebenen zeitlich/räumlich abwechselnden Nutzung, Schlüsselausgabe usw.) 3. Folgeleisten der Aufsicht und Betreuung bei Nutzung des Schießstandes durch die Schützengilde Sölden (Einhaltung der Schießstandordnung); Die Schützengilde Sölden ist nicht berechtigt, das Vertragsobjekt oder Teile hiervon zu verpachten, zu vermieten oder ein sonstiges Nutzungsrecht an Dritte einzuräumen. Die Schützengilde Sölden nimmt diese Rechteinräumung dankend an und erklärt durch ihre zeichnungsberechtigten Organe auch mit der vorgenannten Beschränkung einverstanden zu sein.

Die Vertragsparteien verzichten – dies auch nach erhaltener Rechtsbelehrung – ausdrücklich auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Nutzungsrechtes.

Die Ausübung dieses Nutzungsrechtes hat bereits mit 01.01.2018 begonnen und wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Die Gemeinde Sölden und die Schützengilde Sölden sind berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Kündigungsfrist) zum 30.06 oder 31.12. (Kündigungstermine) eines jeden Jahres zu kündigen (ordentliche Kündigung) und zwar mittels eingeschriebenen Briefes. Die einschreibbriefliche Kündigung durch die Gemeinde Sölden ist an die im zentralen Vereinsregister ersichtliche oder zuletzt der Gemeinde schriftlich bekannt gegebene Anschrift der Schützengilde Sölden zu richten. Die Gemeinde Sölden verzichtet hiermit auf die Kündigung dieses Vertrages bis zum Ablauf des 31.12.2048 und gilt sohin als vereinbart, dass eine ordentliche Kündigung durch die Gemeinde Sölden erstmals unter Einhaltung der vorvereinbarten dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06.2049 möglich ist.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

### **5.3 Genehmigung Vermessung GZ.: 59730-003, Kaiserstraße - Riml M. (Fortsetzung zur Vermessung GZ.: 59730 -001)**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59730-003 im Bereich der Gste. 3410/1, 7050, 7051 und 3410/5 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 64 m<sup>2</sup> wird aus GST 3410/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7072 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 711 m<sup>2</sup> wird aus GST 3410/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3410/5 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 64 m<sup>2</sup> wird aus GST 7050 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7051 vereinigt.

Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### **5.4 Pachtansuchen Stufenparkplatz - Gritsch I.**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Ansuchen von Gritsch I. als Punkt 5.4 auf die Tagesordnung zuzunehmen.

Der Bürgermeister informiert, dass das Ansuchen von Frau Gritsch I. um vorübergehende Verpachtung einer Fläche am Stufenparkplatz für die Lagerung von Holz wegen der Dringlichkeit im Bauausschuss nicht beraten wurde. Aufgrund der derzeitigen Bauarbeiten beim Wirtschaftsgebäude benötigt Frau Gritsch eine Lagerfläche für das angelieferte Holz für ca. 3 Wochen.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die kurzfristige Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnung normalerweise nicht üblich ist und dies nur ausnahmsweise erlaubt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung Frau Gritsch I. eine Fläche am Stufenparkplatz zu den ortsüblichen Bedingungen für die Dauer von ca. 3 Wochen zu verpachten.

Das genaue Flächenausmaß wird vom Bauamtsleiter Fiegl Franz Josef noch berechnet und ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen.

Darüber hinaus wird Frau Gritsch dazu verpflichtet die Gemeinde über den genauen Zeitraum der beanspruchten Lagerfläche zu informieren, damit eine taggenaue Abrechnung erfolgen kann.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

## **6 Behandlung der Wohnungsansuchen**

### **6.1 Wohnungsansuchen Top 14, Wohnanlage Wildmoos - Iancua M.**

Dem Ansuchen von Frau Iancua M. um mietweise Überlassung der Wohnung Top 14 in der Wohnanlage im Siedlungsbereich Wildmoos wird nicht stattgegeben. Die Kriterien auf Zuweisung einer Wohnung werden nicht erfüllt, da sie die Mindestkriterien von 15 Jahren Hauptwohnsitz nicht erfüllt. Darüber hinaus wird diese Wohnung für Mitarbeiter\*innen freigehalten. Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

## **6.2 Wohnungsansuchen Top 7, Mehrzweckgebäude Wohlfahrt - Bijsterverld J.**

Dem Ansuchen von Frau Bijsterverld J. um mietweise Überlassung der Wohnung Top 7 im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt wird nicht stattgegeben. Die Kriterien auf Zuweisung einer Wohnung werden von Frau Bijsterverld nicht erfüllt. Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

Die Wohnung wurde von der Gemeinde komplett möbliert und soll als Dienstwohnung speziell für Mitarbeiter\*innen des Wohn- und Pflegeheims dienen und dies so lange bis die Dienstwohnungen in der Granbichlstraße 38 (altes Wohn- und Pflegeheim) bezugsfertig sind.

GR Fender Makarius bringt abschließend zur Kenntnis, dass der Sozialausschuss sich intern bereits darauf verständigt hat, den aktuellen Kriterienkatalog für die Wohnungsvergabe, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung der 15-Jahre Hauptwohnsitz, in den kommenden Wochen noch detailliert zu überarbeiten.

## **6.3 Info - Bauprojekte - Neue Heimat Tirol**

GR Fender Makarius informiert kurz über den heutigen Besuch von Herrn Draxl Elmar von der Neuen Heimat Tirol. Mitte Juli beginnt das Bauprojekt Granbichlstraße 38. Die ursprüngliche beauftragte Firma Porr kann den angebotenen Preis nicht halten und aus diesem Grund wurde die Baufirma Auer mit den Bauarbeiten betraut. Bei diesem Bauprojekt sind 26 Wohneinheiten geplant. Davon werden 2 4-Zimmerwohnungen gebaut und 24 Starterwohnungen bzw. Wohnungen für das betreubare Wohnen realisiert. Die Fertigstellung (Bezugsfähigkeit) ist voraussichtlich Ende November 2023 geplant.

Bezüglich dem Bauprojekt Granbichlstraße wird am 21.09.2022 um 20.00 Uhr eine Informationsveranstaltung/Präsentation für die Bürger\*innen im Festsaal der Freizeit Arena stattfinden.

Weiters startet der 3. Bauabschnitt in Kaisers im Frühjahr 2023. Die Bauphase wird von Frühjahr 2023 bis Ende November 2025 andauern. Dort werden 34 Wohneinheiten errichtet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass aufgrund der steigenden Preise der Baumaterialien die Verhandlungen länger gedauert haben und somit der Baustart sich auch aus diesem Grund nach hinten verzögert hat. Die Wohnbauförderungskriterien waren aufgrund der Preissteigerungen schwierig einzuhalten und musste nachjustiert und nachverhandelt werden.

## **7 Genehmigung Änderungen Heimvertrag (Wohn- und Pflegeheim)**

Die Amtsleiterin informiert, dass der Heimvertrag, welcher mit den Heimbewohnern\*innen jeweils abgeschlossen wird adaptiert wurde. Dazu wurden folgende Änderungen eingearbeitet, welche noch die Genehmigung des Gemeinderats bedürfen:

### **Zu § 5.2 Verpflegung**

1. Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 4 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen). **Zum Mittagessen stehen täglich 2 Menüs zur Auswahl. Das Abendessen wird 5mal pro Woche in warmer Form und 2mal als Jausen Teller angeboten.** Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein Getränk gereicht. Die Speisepläne werden im Speisesaal öffentlich ausgehängt. Essenzeiten: Frühstück von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr, Mittagessen von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Jause ab 14.00 Uhr, Abendessen von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Zwischenmahlzeiten sowie entsprechende Getränke werden bei Bedarf angeboten.
3. Dem Bewohner wird in wechselseitigem Einvernehmen bzw. bei Bedarf leichte Vollkost oder Diätkost verabreicht.
4. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Zimmer bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

und

#### Zu § 5.3 Wäsche

1. Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, etc.) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln persönlicher Wäsche und Bekleidung, jedoch keine Kleidungsstücke die Seide oder Wolle beinhalten.
2. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig.
3. Die Leibwäsche wird durch Mitarbeiter der Wäscherei **mittels Namensetiketten gekennzeichnet. (Die Namensetiketten sind seit 01.01.2022 im Heimtarif inkludiert).**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Änderungen zu genehmigen.

## **8 Bestellung (Wahl) 2. Substanzverwalter-StellvertreterIn GGAG**

BM Schöpf führt aus, dass die Agrarbehörde darauf aufmerksam gemacht hat, dass gemäß § 36b Abs. 1 der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates nicht nur den Substanzverwalter und für den Fall der Verhinderung des Substanzverwalters einen ersten Stellvertreter zu bestellen hat, sondern auch einen zweiten. Aus diesem Grund muss die Bestellung (Wahl) des zweiten Stellvertreters nachgeholt werden.

BM Mag. Ernst Schöpf schlägt Frau Nicole Maria Klotz als 2. Stellvertreterin vor.

Nachdem kein weiterer Vorschlag eingebracht wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

Vorschlag: 2. Stellvertreterin Frau Klotz Nicole Maria: **14 Ja-Stimmen**

Somit wird Frau Klotz Nicole Maria vom Gemeinderat lt. Abstimmungsergebnis als zweite Stellvertreterin für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe für diese Funktionsperiode bestellt.

## **9 Wahl (Namhaftmachung) eines/einer StellvertreterIn für die Forsttagsatzungskommission**

Der Bürgermeister gibt zur Kenntnis, dass sich die Amtsdauer der Forsttagsatzungskommission nach der Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates richtet. Dies bedeutet, dass nach jeder Gemeinderatswahl auch die Forsttagsatzungskommission neu einzurichten ist. Vertreter der Gemeinde ist nach den Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005 der Bürgermeister. Als Stellvertreter schlägt der Bürgermeister den Vizebürgermeister Herrn Riml Maximilian vor.

Nachdem kein weiterer Vorschlag eingebracht wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

Vorschlag: Stellvertreter des Bürgermeisters für die Forsttagsatzungskommission Herr Vizebürgermeister Riml Maximilian - **14 Ja-Stimmen**

Somit wird der Vizebürgermeister Herr Riml Maximilian vom Gemeinderat lt. Abstimmungsergebnis als Stellvertreter für den Bürgermeister der Forsttagsatzungskommission bestimmt.

Darüber hinaus bedarf es bei den Waldbesitzervertretern\*innen ebenfalls einer Adaptierung der Forsttagsatzungskommissionsmitglieder. Als Waldbesitzervertreter wird Herr Gstrein Andreas und als Stellvertreter Herr Santer Werner vom Bürgermeister vorgeschlagen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung zu.

## **10 Brennholzverkauf an Bürger/Beschluss über die Bedingungen**

Der Obmann des Agrar- und Landwirtschaftsausschusses bringt vor, dass in der Sitzung vom 10.05.2022 über die Holzzuteilung diskutiert wurde. Dabei wurde vereinbart, dass auch heuer wieder Brennholz für die Bürger\*innen angeboten werden soll. In diesem Jahr sollten jedoch nur Bestellungen mit 9 (Mindestabnahmemenge) oder 15 fm angeboten werden und möglich sein, da dies abwicklungstechnisch einfacher ist. Im Vorjahr konnte man Brennholz im Ausmaß von 9 bis 15 fm beziehen. Die Zustellung ist sodann wiederum mit dem jeweiligen Frächter direkt abzurechnen:

- Krabacher Michael (Hänger mit 9fm)
- Falkner Erwin (Hänger mit 9fm)
- Gritsch Johannes (Hänger mit 15fm)

Der Obmann schlägt vor, den Preis für das Brennholz bei EUR 30,00/fm inkl. 13% MwSt. ohne Zustellung zu belassen, da das Brennholz nicht wesentlich teurer geworden ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Brennholzverkauf im Jahr 2022 zu den oben genannten Konditionen (EUR 30,00/fm inkl. 13% MwSt./9fm ODER 15fm) zu genehmigen.

Ein entsprechender Postwurf wird von der Amtsleiterin vorbereitet und ausgesendet.

## 11 Änderung (Anpassung) der Verordnung über die Erlassung eines Bau- und Aufstellungsverbotes im Gemeindegebiet von Sölden vom 17.11.2015 & Bericht über Ergebnis d. Umlaufbeschlusses Aufhebung Bauverbot Gurgl

Der Bürgermeister informiert über die Durchführung eines Umlaufbeschlusses im April bezüglich der frühzeitigen Aufhebung des Bauverbots im Ortsgebiet Gurgl. Dabei wurde über die Aufhebung des Bau- und Aufstellungsverbotes mit 25.04.2022 abgestimmt.

Der Bürgermeister informiert, dass der frühzeitigen Aufhebung des Bauverbots in Gurgl mit 14 Stimmen und einer Enthaltung (GR Grüner Johann) stattgegeben wurde.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang schlägt der Bürgermeister eine generelle Überarbeitung der Verordnung über die Erlassung eines Bau- und Aufstellungsverbotes im Gemeindegebiet von Sölden vor. Da in den letzten Jahren das Bauverbot in Gurgl immer vorzeitig aufgehoben wurde.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 17.11.2015 beschlossene Verordnung über die Erlassung eines Bau- und Aufstellungsverbotes im Gemeindegebiet von Sölden wird wie folgt geändert (mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung):

### **Der Pkt. 4) hat neu zu lauten:**

*„Im Bereich von Gurgl – Hochgurgl gilt diese Verordnung in der Zeit vom 20. Dezember bis zum jeweiligen Saisonschluss/Betriebsschluss der Bergbahnen“.*

### **Der Pkt. 6) hat neu zu lauten:**

*„Die Änderung dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft“.*

## 12 Tariffestlegung Tagsätze 2022 Wohn- und Pflegeheim

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege im Sozialzentrum, rückwirkend ab dem 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

	<b>Langzeitpflege</b>	<b>Kurzzeitpflege</b>	<b>Freihaltetagsatz</b>
Wohnheim	€ 57,99	€ 0,00	€ 52,19
Pflegegeldstufe 1	€ 76,65	€ 0,00	€ 68,99
Pflegegeldstufe 2	€ 91,58	€ 0,00	€ 82,42
Pflegegeldstufe 3	€ 114,71	€ 126,18	€ 103,24
Pflegegeldstufe 4	€ 137,85	€ 151,64	€ 124,07
Pflegegeldstufe 5	€ 155,01	€ 170,51	€ 139,51
Pflegegeldstufe 6	€ 169,94	€ 186,93	€ 152,95
Pflegegeldstufe 7	€ 177,40	€ 195,14	€ 159,66

Die Tarife erhöhen sich um die allfällige Umsatzsteuer und werden pro Person und Aufenthaltstag verrechnet.

1. Die Vollpflege (Pflegestufe 5-7) wird in die einzelnen Pflegegeldstufen aufgeteilt, die Pflegeminuten verteilen sich wie bisher wie folgt:

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
Pflegemin. TG-Dienst	25,00	45,00	76,00	107,00	130,00	150,00	160,00
Pflegemin. ND-Dienst +27%	6,35	12,15	20,52	28,89	35,10	40,50	43,20
Pflegemin. gesamt	31,75	57,15	96,52	135,89	165,10	190,50	203,20

2. Der Freihaltetagsatz (Platzhaltergebühr) wird einheitlich mit einem Abschlag von 10% des jeweiligen Normkostensatzes eingeführt.

3. Urlaubsregelung:

**a.) Für Mindestsicherungsbezieher:**

HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltesatz (Tagsatz reduziert um 10% = Platzhaltegebühr) verrechenbar ist.

**b.) Für Selbstzahler:**

HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit der Gemeinde Sölden für diese 20 Tage zum Freihaltesatz (Tagsatz reduziert um 10% = Platzhaltegebühr) verrechenbar ist.

4. Krankheitsbedingte Abwesenheiten:

Ab dem 3. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein 10% verminderter Tagsatz zu verrechnen.

5. Kurzzeitpflege:

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die Tarife um 10%.

## 13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### 13.1 Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 12.04.2022 im Gemeindeamt Sölden durchgeführte Sitzung des Ausschusses, in welcher der Kassenbestand (1. Quartal/Stand 31.03.2022) die Rücklagen und die Haushaltsüberwachung überprüft (lt. Protokoll Überprüfungsausschuss vom 12.04.2022) wurden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßig dokumentierten Geldbestand war gegeben. Es gab keine Abweichungen. Darüber hinaus wurden auch sonstige Erläge von Sparbüchern bekannt gegeben und überprüft.

Weiters teilt Arnold Marco mit, dass bei den nächsten Sitzungen des Überprüfungsausschusses nach Interesse einzelne Projekte im Detail überprüft werden können und für den Termin am 04.07. die detaillierte Überprüfung der Endabrechnung des Carat Obergurgl stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Der Bürgermeister bedankt sich bei GR Marco Arnold für den Bericht und weist daraufhin, dass immer noch das „Fahren auf Sicht“ gefordert ist, da die Corona-Nachwehen noch aktiv sind. Aber auf diese Art und Weise sei man bereits in der Vergangenheit gut gefahren.

### 13.2 Terminavis

Der Bürgermeister bedankt sich für die bereits laufende sehr gute Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderats und den Ausschüssen und gibt folgende weitere Termine bekannt:

- 14.06.2022 Bauausschusssitzung
- 05.07.2022 Gemeinderatssitzung
- 15.06.2022 Sozialausschusssitzung betreffend Vereinsförderung und Kultur
- 28.06.2022 Sozialausschusssitzung

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Ende: 21:01 Uhr

Für das Protokoll:



.....

Der Vorsitzende:



.....

Gstrein Andreas

.....

Arnold Marco

